

Bekanntmachung
17.02.2023

Haushalts- und Wirtschaftsplan 2023

Das Landratsamt Ortenaukreis hat mit Schreiben vom 09.02.2023 gemäß §§ 81 Abs. 2, i. V. m. § 121 Abs. 2 sowie § 96 Abs. 3 GemO die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses über die Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Sasbachwalden bestätigt und den Wirtschaftsplan 2023 der Gemeindewerke Sasbachwalden nicht beanstandet. Gleichzeitig wurde nach § 87 Abs. 2 GemO und § 96 Abs. 3 i.V. m. § 87 Abs. 2 GemO der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen genehmigt. Weiterhin wurden genehmigt: Nach § 86 Abs. 4 GemO der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen und nach § 89 Abs. 3 GemO und § 96 Abs. 3 i.V.m. § 89 Abs. 2 GemO der Höchstbetrag der Kassenkredite.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan sind gemäß § 81 Abs. 3 Gemeindeordnung ab 17.02.2023 für die Dauer einer vollen Woche an der Verkündigungstafel des Rathauses Sasbachwalden angeschlagen. Ferner liegen der Haushaltsplan und der Wirtschaftsplan ab 17.02.2023 für die Dauer von sieben Tagen öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 (4) GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sasbachwalden, 17.02.2023


Sonja Schuchter
Bürgermeisterin

